

MEIN LETZTER WILLE MIT HERZ

Persönlicher Ratgeber zum
Erbrecht in Österreich

IMPRESSUM

Herausgeber

Herzkinder Österreich | Grünauerstraße 10 | 4020 Linz
+43 664 520 09 31 | office@herzkinder.at | www.herzkinder.at

Spendenkontonummer:

AT13 2011 1890 8909 8000
BIC GIBAATWWXXX

Grafik-Design

haus-am-see.agency
Traunufer Arkade 1 | 4600 Thalheim bei Wels
+43 7242 90 300 | hello@haus-am-see.agency

Druck

Salzkammergut-Media Ges.m.b.H
Druckereistraße 4 | A-4810 Gmunden
Tel.: +43 7612 64 2 35-0 | druckerei@salzkammergut-druck.at
www.salzkammergut-druck.at

Auflage 100 Stück | 3. Auflage 2023
überarbeitet von Mag. Sabine Mahringer | Rechtsanwältin
Mariahilferstraße 121b/8. OG | 1060 Wien
Sprechstellen auch in OÖ
Tel.: +43 664 1430520

Hinweis: Sämtliche Formulierungen sind im Sinne leichter Lesbarkeit in ihrer männlichen Form gehalten. Haftungsausschluss – Der Inhalt unseres Ratgebers wurde sehr sorgfältig erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität desselben wird keinerlei Haftung übernommen.

Inhalt

MIT IHRER LETZTWILLIGEN VERFÜGUNG SICHERN SIE IHREN HERZENSWUNSCH	5
WAS KANN VERERBT WERDEN Das Vermächtnis - Legat Die Erbschaft - Verlassenschaft	6
DAS TESTAMENT Formvorschriften Errichtung eines Testaments beim Notar oder beim Rechtsanwalt Änderung und Widerruf eines Testaments	8
DIE GESETZLICHE ERBFOLGE	14
DER GESETZLICHE PFLICHTTEIL	18
DIE SCHENKUNG	20
ERBANTRITTSERKLÄRUNG UND ERBSCHLAGUNG	22
ANDERE WEGE ZU GEBEN – LEBENSVERSICHERUNGEN	23
WICHTIGE KONTAKTE	24



1. Mit Ihrer letztwilligen Verfügung sichern Sie Ihren Herzenswunsch

Sie können in Ihrer letztwilligen Verfügung (Testament, Vermächtnis) Ihnen nahe stehende Personen oder gemeinnützige Organisationen berücksichtigen. Eine solche Verfügung gibt Ihnen die Möglichkeit, genau festzulegen, was mit Ihrem Nachlass geschehen soll und wer wie viel Ihres Vermögens erbt (Testierfreiheit). Sie ersparen so Ihren Verwandten unnötige Streitereien.

Ohne eine gewillkürte Regelung tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft und diese muss nicht unbedingt Ihrem Willen entsprechen.

Wenn Sie weder einen Ehegatten, noch einen Lebensgefährten, noch Angehörige haben, fällt Ihr Vermögen laut Gesetz an den österreichischen Staat.

Testierfreiheit bezeichnet das Recht, nach dem in Österreich jede Person selbst regeln kann, was mit ihrem Vermögen im Todesfall geschehen soll. Testierfähig sind alle Personen über 18 Jahre, die im Vollbesitz ihrer geistigen Fähigkeiten sind.

Viele Menschen haben Angst, sich mit einer letztwilligen Verfügung vorzeitig festzulegen. Eine letztwillige Verfügung kann jedoch jederzeit geändert oder widerrufen werden.

Mit Ihrer Hilfe, mit Ihrer letztwilligen Verfügung, zeigen Sie ein großes Herz und Sie schenken den herzkranken Kindern größere Heilungschancen und deren Familien Hoffnung und neuen Lebensmut. Sie tragen nachhaltig zu einer besseren Zukunft der Betroffenen bei. Ihre letztwillige Verfügung trägt Früchte der Herzlichkeit!

Gedanken die mit einem **Danke** für Ihre letztwillige Verfügung verbunden sind:

***Du bist nicht mehr da wo du warst -
aber du bist überall, wo wir sind.
Erinnerungen die unser Herz berühren,
gehen niemals verloren.***

2. Was kann vererbt werden

Prinzipiell können alle Vermögenswerte hinterlassen werden. Dazu gehören z. B. Liegenschaften, Sparbücher, Wertpapiere, Schmuck oder Forderungen.

Vorsicht: Auch Schulden zählen dazu. Nicht vererblich sind alle Rechte und Pflichten, die mit der Person des Erblassers verbunden sind, wie Anspruch auf Leibrente, ein persönliches Wohnrecht, Unterhaltsansprüche oder ein Vorkaufsrecht.

Lebensversicherungsguthaben zählen nur dann zum Nachlass, wenn keine begünstigten Personen oder Organisationen im Versicherungsvertrag angegeben wurden, die Polizze daher auf Überbringer lautet und im Nachlass vorliegt.

2.1. Das Vermächtnis – Legat

Mit einem Vermächtnis, auch **Legat** genannt, kann der Erblasser einen bestimmten Geldbetrag oder eine bestimmte Sache jemandem hinterlassen. Der Vermächtnisnehmer oder Legatar hat dann nur das Recht auf diesen Betrag oder diese bestimmte Sache z. B. ein Sparbuch oder ein Schmuckstück. Der Legatar haftet grundsätzlich nicht für die persönlichen Schulden des Erblassers.

Das Vermächtnis ist eine beliebte Möglichkeit auch eine gemeinnützige Organisation zu bedenken, nachdem man Familie und Freunde versorgt hat.

2.2. Die Erbschaft – Verlassenschaft

Als Erbschaft oder Verlassenschaft bezeichnet man das gesamte Vermögen des Erblassers oder eine bestimmte Quote davon, z. B. „Meine Ehefrau Y. ist zur Hälfte und meine beiden Kinder D. und S. sind je zu einem Viertel meine Erben“. Gibt es nur einen Erben, so erhält dieser den gesamten Nachlass. Hat der Verstorbene mehrere nahe Angehörige, so wird das Vermögen unter diesen aufgeteilt, je nach Verwandtschaftsgrad (s. gesetzliche Erbfolge ab S. 14) oder dem Willen des Verstorbenen.

Im Gegensatz zum Vermächtnisnehmer (**Legatar**) muss der Erbe eine Erbantrittserklärung abgeben, das Verlassenschaftsverfahren mitbestimmend abwickeln, sowie Schulden, Begräbnis- und Verfahrenskosten bezahlen.

Sonderform Erbvertrag zwischen Ehepartnern

Der Erbvertrag ist eine zwischen den Ehepartnern aufgesetzte, schriftliche Vereinbarung, die die Vermögensaufteilung nach dem Ableben eines der beiden Ehepartnern regelt. Im Gegensatz zum Testament kann der Erbvertrag nicht einseitig abgeändert oder widerrufen werden.



3. Das Testament

Ein Testament sorgt für klare Verhältnisse. Es kann jederzeit geändert und an die neuen, privaten Verhältnisse angepasst werden. Wird ein neues Testament verfasst, so sollten darin allfällige, frühere Testamente ausdrücklich für ungültig erklärt werden - z. B. mit der Einleitung: „Ich widerrufe alle meine bisherigen letztwilligen Verfügungen.“ Damit sind alle vorangegangenen letztwilligen Verfügungen ungültig. Am besten aber vernichtet man zusätzlich alle älteren Testamente. Ein später geschriebenes Testament (dies muss über das Datum feststellbar sein) hebt im Zweifel jedes frühere auf.

3.1. Formvorschriften

Um ein gültiges Testament zu erstellen, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Zunächst muss der Verfasser eines Testaments **testierfähig** sein. Testierfähig sind alle Personen über 18 Jahre, die im Vollbesitz ihrer geistigen Fähigkeiten sind. Außerdem muss das Testament in einer vom Gesetz geregelten Form errichtet werden. Diese **Formvorschriften** sind sehr streng, um einen Missbrauch aber auch eine leichtfertige Erstellung eines Testaments zu vermeiden. Um sicherzugehen, alle Vorschriften zu erfüllen, ist es empfehlenswert, sich an einen öffentlichen Notar oder Rechtsanwalt zu wenden. Ein formungültiges Testament ist zur Gänze unwirksam.

Das eigenhändige Testament

Beim eigenhändigen Testament muss der gesamte Text vom Testator eigenhändig (d. h. handschriftlich) geschrieben und auf der letzten Seite am Ende des Textes unterschrieben sein. Die Unterschrift sollte mit Vor- und Nachnamen erfolgen und muss den Text mit einem handschriftlichen Zusatz bekräftigen wie z. B. „Das ist mein letzter Wille“. Bei einem mehrseitigen Testament ist es ratsam, jede einzelne Seite mit dem genannten Zusatz zu unterschreiben. Ist z. B. nur die erste Seite unterschrieben, sind die folgenden Seiten ungültig. Auch Korrekturen oder Ergänzungen müssen unterschrieben werden. Eine Orts- und Datumsangabe ist anzuraten. Beim eigenhändigen Testament sind keine Zeugen erforderlich.

Beispiel eines eigenhändigen Testaments:

TESTAMENT

ICH, TOM MUSTERMANN, GEBOREN AM 21. DEZEMBER 1938, WOHNHAFT IN 8010 GRAZ, MUSTERGASSE 21, ERKLÄRE:

1. ICH WIDERRUFE ALLE MEINE BISHERIGEN LETZTWILLIGEN VERFÜGUNGEN.
2. ALS ERBEN SETZE ICH ZU GLEICHEN TEILEN
 - MEINE GATTIN ROSA, WOHNHAFT UNTER SELBIGER ADRESSE
 - UND MEINE TOCHTER EVA EIN.
3. DER HILFSORGANISATION "HERZKINDER ÖSTERREICH", GRÜNAUERSTRASSE 10, 4020 LINZ VERMACHE ICH MEIN SPARBUCH NR. 0210193 BEI DER VOLKSBANK, LAUFEND AUF MEINEN NAMEN.

MEIN LETZTER WILLE

GRAZ, 17. AUGUST 2023

Tom Mustermann

TOM MUSTERMANN



Das fremdhändige Testament

Ein Testament kann auch von einer anderen Person als dem Testator oder mit Schreibmaschine bzw. Computer geschrieben werden. In diesem Fall muss der Testator das Testament eigenhändig unterschreiben. Zusätzlich müssen drei Zeugen unterschreiben, die alle drei ununterbrochen und gleichzeitig anwesend sind. Die Unterschrift der Zeugen muss Zusätze enthalten, die auf ihre Zeugenschaft hinweisen (z. B. „als Testamentszeuge“) und ihre Identität zu erkennen geben (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Adresse). Die Zeugen müssen über 18 Jahre alt sein und dürfen nicht befangen sein.

Befangenheit besteht, wenn ein Zeuge im Testament bedacht wird, der mit dem Erben verheiratet oder verwandt ist. Als Testamentszeugen ausgeschlossen sind darüber hinaus auch Lebensgefährten, Vorsorgebevollmächtigte und Machthaber von Bedachten. Den Inhalt des Testaments müssen die Zeugen nicht kennen. Will der Erblasser das Testament ändern oder überhaupt widerrufen, so kann er dies auch mit einem eigenhändig geschriebenen Zusatz (ohne Anwesenheit von Zeugen) tun.

Aufbewahrung des Testaments

Die Aufbewahrung eines Testaments ist auch bei einem Notar oder Rechtsanwalt gegen eine Gebühr möglich. Das Testament kann im „Zentralen Testamentsregister der Österreichischen Notariatskammer“ oder im „Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte“ gespeichert werden. Ein nicht auffindbares Testament gilt als nicht existent. Der Testierende kann durch die Eintragung im Testamentsregister sicher sein, dass seine letztwillige Verfügung bei Eintritt des Erbfalls aufgefunden und respektiert wird. Im Testamentsregister werden nicht der Inhalt der letztwilligen Verfügung, sondern nur die persönlichen Daten des Errichters und das Datum der Errichtung der Verfügung registriert.

Angehörige oder Begünstigte des Testierenden sind zu dessen Lebzeiten nicht zur Einsichtnahme in das Register berechtigt. Die Existenz der Verfügung und sein Inhalt bleiben zu Lebzeiten des Testierenden geheim. Für die Hinterlegung und Registrierung fallen Kosten an. Laufende Kosten für die Dauer der Hinterlegung der Verfügung gibt es nicht.

Nicht der Inhalt der Verfügung wird in das Register eingetragen, sondern Informationen, die bei Eintritt des Erbfalls zu seiner Auffindung führen.

Beispiel eines fremdhändigen Testaments:

Testament

Ich, Tom Mustermann, geboren am 21. Dezember 1938, wohnhaft in 8010 Graz, Mustergasse 21, setze meine Gattin Rosa und meine Tochter Eva, geboren am 16. August 1971 je zur Hälfte als meine Erben ein. Der Hilfsorganisation „Herzkinder Österreich“, Grünauerstraße 10, 4020 Linz vermache ich mein Sparbuch Nr. 0210193 bei der Volksbank, laufend auf meinen Namen.

Graz, 17. August 2023

Tom Mustermann *Tom Mustermann*

Luisa Sommer, geboren am 13.1.1982
wohnhaft in 8010 Graz,
als Testamentszeuge

Luisa Sommer

Erika Brun, geboren am 14.10.1956
wohnhaft in 8010 Graz,
als Testamentszeuge

Erika Brun

Teo Hofer, geboren am 12.2.1980
wohnhaft in 8010 Graz,
als Testamentszeuge

Teo Hofer



3.2. Errichtung eines Testaments beim Notar oder beim Rechtsanwalt

Diese Vorgangsweise bringt eine Reihe von Vorteilen mit sich:

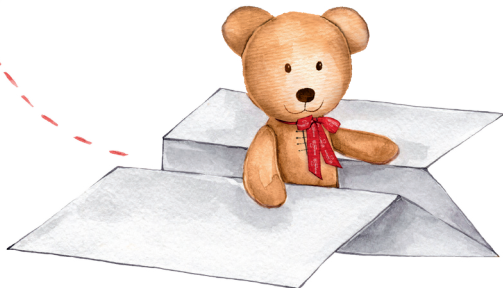
- Der Testator kann sicher sein, dass ihm beim Verfassen seines Testaments keine Formfehler unterlaufen und sein Wille juristisch klar und eindeutig formuliert wird, sodass dieser damit gesichert ist.
- Es wird gewährleistet, dass der Inhalt des Testaments geheim bleibt.
- Ein beim Notar oder Rechtsanwalt hinterlegtes Testament wird durch diesen im Zentralen Testamentsregister der Österreichischen Notariatskammer oder im Testamentsregister der Österreichischen Rechtsanwälte gespeichert. Es wird somit sichergestellt, dass das Testament weder verschwindet noch verfälscht und im Todesfall auch tatsächlich aufgefunden und dem Verlassenschaftsgericht vorgelegt wird.

Für die Errichtung eines Testaments durch einen Notar oder einen Rechtsanwalt fallen Kosten für die Beratung, die Errichtung und auch für die Hinterlegung und Registrierung im Testamentsregister an. Die Höhe der Gebühr hängt von dem jeweiligen Aufwand der Errichtung des Testaments ab.

Bei komplizierten Testamenten, die mehrere Besprechungen mit dem Notar oder Rechtsanwalt des Vertrauens erfordern, empfiehlt es sich, die Kosten vorab zu erfragen. Ein Erstgespräch beim Notar ist meist kostenlos.

3.3. Änderung und Widerruf eines Testaments

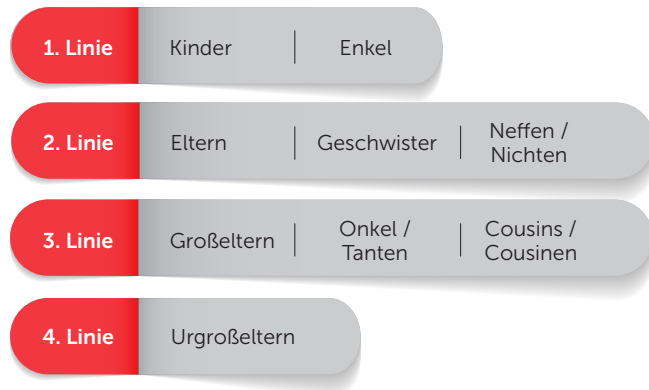
Ein Testament kann jederzeit widerrufen werden. Schriftliche Testamente können einfach vernichtet werden. Der Testator kann auch seine bisherigen Testamente ausdrücklich widerrufen. Tut er dies schriftlich, so muss dies handschriftlich geschehen, ansonsten muss der Widerruf von drei Zeugen unterschrieben werden. Ein datumsmäßig „jüngeres“ Testament hebt im Zweifel jedes ältere auf. Ein beim Notar oder beim Rechtsanwalt hinterlegtes Testament kann vom Testator jederzeit zurückverlangt und vernichtet werden oder durch ein neues Testament ersetzt werden.



4. Die gesetzliche Erbfolge

Wird kein Testament gemacht, so tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft. Erbberechtigt sind der Ehegatte und Blutsverwandte (also keine Schwiegerkinder, Stiefeltern). Lebensgefährten steht ein außerordentliches Erbrecht zu, wenn es weder gesetzliche, noch mit Testament eingesetzte Erben gibt. Die Erbfolge bei den Verwandten richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad der Angehörigen und unterscheidet zwischen verschiedenen Linien (**Parentelen**). Verwandte der nächsten Linie sind immer nur dann erbberechtigt, wenn keine Verwandten der vorigen Linie vorhanden sind.

ERBLASSER — EHEGATTE/EHEGATTIN



Wenn Sie weder einen Ehegatten, noch einen Lebensgefährten, noch Angehörige haben, fällt Ihr Vermögen laut Gesetz an den österreichischen Staat.

Verwandte der 1. Linie: Kinder und deren Nachkommen (Enkelkinder)

Zu den Kindern zählen auch uneheliche und adoptierte Kinder. Hat der Erblasser mehrere Kinder, so erben diese zu gleichen Teilen. Ist ein Kind bereits verstorben, so erben seinen Anteil seine Nachkommen (Enkelkinder). Hat das verstorbene Kind keine Nachkommen, so fällt sein Anteil an seine Geschwister. Enkelkinder kommen nicht zum Zug, wenn die Kinder noch leben.

BEISPIEL

Herr Müller hat vier Kinder. Sein Sohn Herbert ist bereits verstorben, hinterlässt aber zwei Kinder (Enkel). Es erben also die drei lebenden Kinder von Herrn Müller je ein Viertel und die Kinder des Sohnes Herbert (die Enkelkinder) übernehmen das Viertel ihres Vaters und erhalten daher je ein Achtel. Hat der Erblasser keine Kinder, so erben die Verwandten der nächsten Linie.

Verwandte der 2. Linie: Eltern und deren Nachkommen (Geschwister, Neffen, Nichten)

Wenn beide Elternteile noch leben, so erhalten sie jeweils die Hälfte des Erbes. Ist ein Elternteil verstorben, so treten dessen Nachkommen (also Brüder oder Schwestern des Erblassers) in die Erbfolge ein.

BEISPIEL

Der Vater des Erblassers lebt noch, die Mutter ist bereits verstorben. Der Erblasser hat noch zwei Brüder. Der Vater erhält also eine Hälfte des Erbes, die andere Hälfte teilen sich die beiden Brüder des Erblassers und erhalten je ein Viertel des Erbes.



**Verwandte der 3. Linie: Großeltern und deren Nachkommen
(Onkel, Tanten, Cousins, Cousinen)**

Gibt es keine Verwandten der 1. und 2. Linie, so erben die Großeltern. Lebt nur mehr ein Großeltern-Teil, so treten dessen Kinder (das sind Onkel und Tanten des Erblassers) in die Erbfolge ein. Leben weder Großeltern noch Onkel und Tanten, so erben Cousins und Cousinen des Erblassers.

Verwandte der 4. Linie: Urgroßeltern

In dieser Linie kommen nur die (insgesamt 8) Urgroßeltern des Erblassers zum Zug. Es gibt kein Eintrittsrecht von Nachkommen der Urgroßeltern.

Der Ehegatte

Sind Kinder oder Enkel vorhanden, so erhält der Ehegatte ein Drittel des Nachlasses. Sind jedoch Eltern und Geschwister des Verstorbenen vorhanden, so erhält der Ehegatte zwei Drittel des Erbes. Sind die Ehegatten geschieden, so gibt es kein gesetzliches Erbrecht untereinander. Zusätzlich zu seinem Erbteil erhält der Ehegatte das so genannte **Vorausvermächtnis**. Dazu zählen Haushaltsgegenstände, Möbel und auch das lebenslange Wohnrecht in der ehelichen Eigentumswohnung bzw. im ehelichen Wohnhaus. Unter bestimmten Umständen hat der überlebende Ehegatte auch Unterhaltsanspruch.

BEISPIEL 1

Herr Hofer hinterlässt seine Gattin, seinen Sohn sowie zwei Enkelkinder seiner bereits verstorbenen Tochter. Es erbt somit seine Gattin ein Drittel, sein Sohn ebenfalls ein Drittel und seine beiden Enkelkinder je ein Sechstel des Nachlasses.

BEISPIEL 2

Herr Brun hinterlässt seine Gattin und seine Eltern. Es erbt daher seine Gattin zwei Drittel und seine Eltern je ein Sechstel seines Vermögens.

Hinweis: Lebensgefährten sind nur erbberechtigt, wenn es weder gesetzliche, noch mit Testament eingesetzte Erben gibt. Freunde sind nach der gesetzlichen Erbfolge nicht erbberechtigt. Sie erben nur, wenn sie in einem Testament oder mit einem Vermächtnis bedacht werden. Um Unsicherheiten beim außerordentlichen Erbrecht zu vermeiden, empfiehlt es sich nach wie vor eine eindeutige letztwillige Verfügung zu treffen.



5. Der gesetzliche Pflichtteil

Mit einem Testament kann der Erblasser entscheiden, wer wie viel seines Vermögens erben soll. Dieser Entscheidungsfreiheit sind jedoch gewisse Grenzen gesetzt. Nahe Angehörige des Erblassers haben Anspruch auf den so genannten Pflichtteil.

Pflichtteilsberechtigter sind der Ehegatte und die Nachkommen (Kinder oder Enkel).

Die Höhe des Pflichtteils beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Pflichtteilsberechtigter haben lediglich Anspruch auf einen bestimmten Geldbetrag (keine bestimmte Sache). Der Ehegatte hat automatisch Anspruch auf das Vorausvermächtnis (*siehe Kap. 4*). Schenkungen, die zu Lebzeiten des Erblassers getätigt wurden, werden bei der Berechnung des Pflichtteils miteinbezogen (*siehe Kap. 6*).

Der Pflichtteil eines Kindes kann mit einer letztwilligen Verfügung auf die Hälfte vermindert werden, wenn zwischen dem Erblasser und dem Pflichtteilsberechtigten zu keiner (auch keiner kurzen) Zeit ein Nahverhältnis bestanden hat, wie es zwischen Elternteil und Kind üblich ist (z. B. ein uneheliches Kind, das der Erblasser zu keiner Zeit oder zumindest über einen längeren Zeitraum von wenigstens zwei Jahrzehnten nicht gesehen hat).

BEISPIEL

Frau Holler hinterlässt ihren Gatten und ihre Mutter. In ihrem Testament hat sie ihren Gatten als Alleinerben eingesetzt. Der überlebenden Mutter steht kein Pflichtteil zu.



Enterbung

Unter bestimmten Umständen kann der Anspruch auf den Pflichtteil entzogen werden. Aus Beweisgründen empfiehlt es sich in einer letztwilligen Verfügung die Enterbung auszusprechen und die Gründe zu nennen. Das Gesetz sieht bestimmte Enterbungsgründe vor, z. B. wenn der Pflichtteilsberechtigter

- dem Erblasser ein schweres seelisches Leid zugefügt hat;
- ein Verbrechen begangen hat, das zu einer Verurteilung zu einer mehr als 20-jährigen Freiheitsstrafe führt;
- gegen den Erblasser eine strafbare Handlung gesetzt hat, die nur vorsätzlich begangen werden kann und zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe führt;
- sehr verschuldet oder verschwenderisch ist (in diesem Fall erhalten seine Kinder den entzogenen Pflichtteil);
- den Erblasser zu einer Testamentserklärung gezwungen, ihn daran gehindert hat oder ein bereits vorhandenes Testament unterdrückt hat (Vereitelung des letzten Willens).

6. Die Schenkung

Viele wollen schon zu Lebzeiten ihre Angehörigen versorgt wissen. Häufige Beispiele dafür sind die Übergabe des Betriebes an die Nachkommen und die Schenkung des Hauses oder der Wohnung. Wird die Schenkung sofort vollzogen, so geht das Vermögen unmittelbar in das Vermögen des Beschenkten über. Soll die Schenkung erst zu einem späteren Zeitpunkt vollzogen werden, so bedarf es eines Notariatsaktes (z. B. **Schenkun auf den Todesfall**).

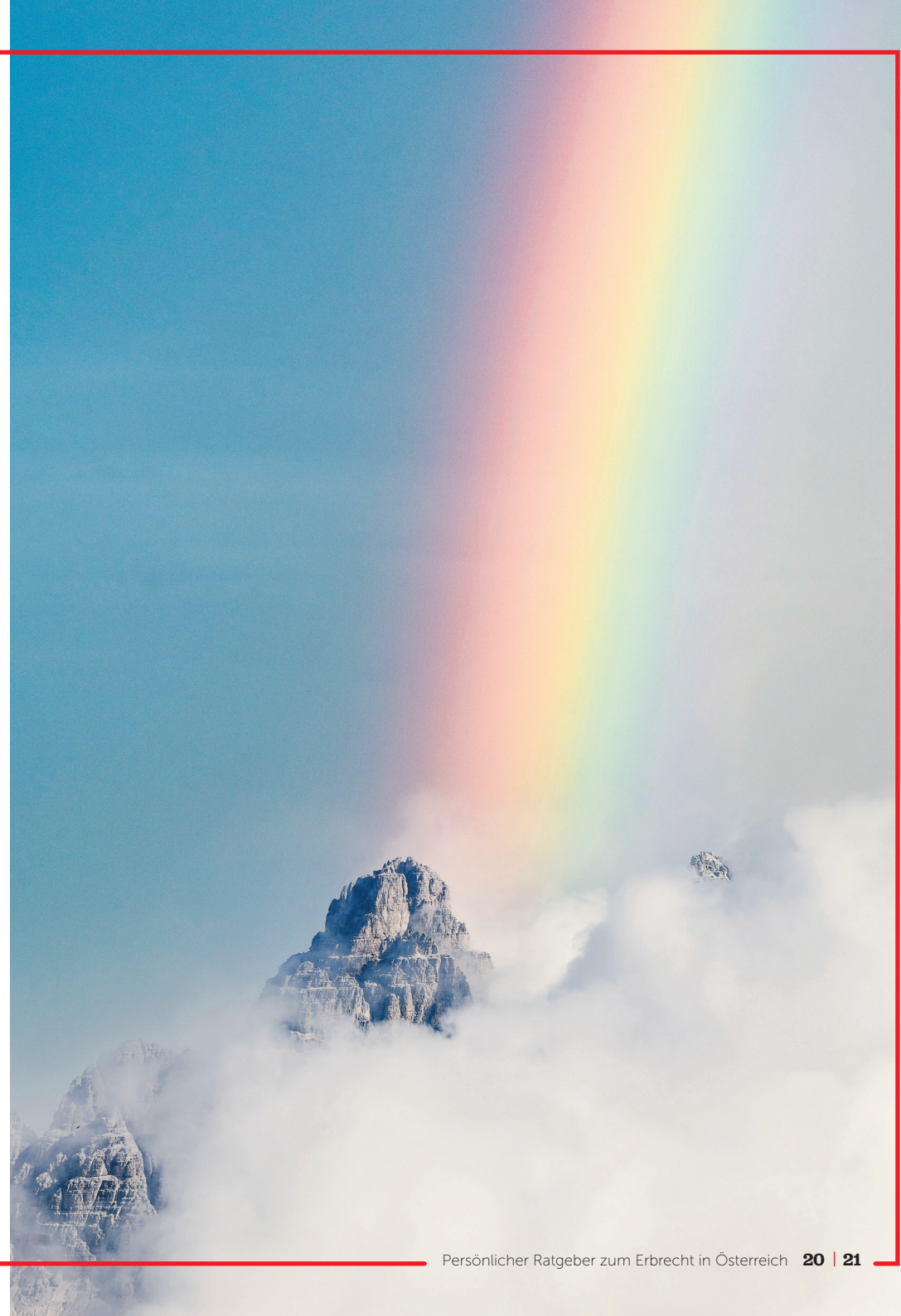
Ist der Vertrag für eine Schenkung auf den Todesfall einmal errichtet, kann die Schenkung – anders als beim Testament – nicht mehr einseitig widerrufen werden. Für eine Aufhebung braucht es ebenfalls die Zustimmung des Beschenkten!

Bei Schenkungen zu Lebzeiten ist es für den Schenkenden empfehlenswert, sich im Vertrag bestimmte Sicherheiten einzuräumen, z. B.

- Wohnrecht: die Schenkenden können z. B. bis an ihr Lebensende in der verschenkten Wohnung leben.
- Fruchtgenussrecht: die Schenkenden sichern sich die Mieterträge des verschenkten Hauses
- Belastungs- und Veräußerungsverbot
- Vorkaufsrecht

Unter Ehegatten ist es üblich, sich schon zu Lebzeiten „anschreiben“ zu lassen, d. h. der Ehegatte erhält einen Teil des Hauses oder des Betriebes. **Ehegattenschenkungen** sind steuerlich mit großzügigen Freibeträgen bevorzugt. Die Schenkung wird auch als **vorweggenommene Erbfolge** bezeichnet und fällt nicht in die Verlassenschaft. Allerdings gewährt das Gesetz dem Ehepartner und den Nachkommen des Erblassers einen Anteil am Vermögen, das dieser zu Lebzeiten insbesondere an andere Pflichtteilsberechtigte verschenkt hat (sogenannter **Schenkungs pflichtteil**).

Bei Familienbetrieben, dem elterlichen Wohnhaus oder bei Landwirtschaften werden die Pflichtteilsberechtigten vom Beschenkten oft schon zu Lebzeiten des Erblassers „hinausgezahlt“. In diesem Fall leisten die Erbberechtigten einen Pflichtteilsverzicht, der wie der Erbverzicht eines Notariatsaktes bedarf.



7. Erbantrittserklärung und Erbsentschlagung

Erbantrittserklärung

Im Zuge des gerichtlichen Verlassenschaftsverfahrens muss der Erbe eine **Erbantrittserklärung** abgeben. Wenn der Verstorbene auch Schulden hinterlässt, kommt der Form dieser Erklärung eine besondere Bedeutung zu.

Unbedingte Erbantrittserklärung

Wer eine unbedingte Erbantrittserklärung abgibt, haftet ohne Einschränkung für alle mit der Erbschaft verbundenen Schulden. Das heißt, der Erbe haftet auch mit seinem eigenen Vermögen, wenn der Nachlass zur Deckung der Schulden nicht ausreicht. Auch dann, wenn er von der Existenz der Schulden nichts wusste.

Hinweis: Eine Erbschaft sollte nur dann unbedingte angenommen werden, wenn sorgfältig überprüft wurde, dass keine oder nur unbedeutende Schulden vorhanden sind.

Bedingte Erbantrittserklärung

Bei einer bedingten Erbantrittserklärung haftet der Erbe zwar auch mit seinem gesamten Vermögen für die persönlichen Schulden des Erblassers, aber nur bis zur Höhe der Aktiva (des Vermögenswertes) des Nachlasses. Der Nachteil einer bedingten Erbantrittserklärung ist, dass der Nachlass inventarisiert und geschätzt werden muss, was Zeit und Geld kostet.

Erbsentschlagung

Eine Erbsentschlagung ist dann sinnvoll, wenn absehbar ist, dass der Verstorbene kaum Vermögen oder nur Schulden hinterlässt.

8. Andere Wege zu geben – Lebensversicherungen

Eine weitere Möglichkeit Familie, Freunde oder aber eine Organisation zu bedenken, besteht in der Begünstigung in einer Lebensversicherung.

Als Versicherungsnehmer hat man die Möglichkeit eine bezugsberechtigte Person oder aber auch eine Organisation anzuführen. Bei Ableben des Versicherungsnehmers erhält der Begünstigte die Versicherungssumme direkt von der jeweiligen Versicherung.

Lebensversicherungsverträge zählen nur dann zum Nachlass, wenn keine begünstigten Personen oder Organisationen im Versicherungsvertrag angegeben wurden, die Polizze daher auf Überbringer lautet und im Nachlass vorliegt.



Wichtige Kontakte

Fachliche Beratung zum Thema Testament und Erbschaft bieten Notare und Rechtsanwälte. Weiterführende Informationen und Adressen für Ihre Region können Sie über folgende Kammern erhalten:

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

Landesgerichtsstraße 20 | A-1011 Wien
Postanschrift: Postfach 150 | A-1010 Wien
Tel.: 01 | 402 45 09-0
Fax: 01 | 402 34 75
E-Mail: kammer@notar.or.at
www.notar.at

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Wollzeile 1-3 | A-1010 Wien
Tel.: 01 | 535 12 75-0
Fax: 01 | 535 12 75-13
E-Mail: rechtsanwaelte@oerak.at
www.rechtsanwaelte.at

INFORMATIONEN ZUM ERBRECHT AUF HELP.GV.AT

Internetseite des Österreichischen Bundeskanzleramtes
www.help.gv.at

ERBRECHT IN EUROPA

Onlineportal zum Erbrecht in der der EU
www.successions-europe.eu

ANSPRECHPARTNER FÜR ERBSCHAFT UND LEGATE



Michaela Altendorfer
Tel.: +43 664 | 520 09 31
E-Mail: m.altendorfer@herzkinder.at
www.herzkinder.at/testament/vergissmeinnicht



HAND AUF'S HERZ!

Jedes 100. Baby kommt mit einem Herzfehler zur Welt!

So traurig es auch ist: Kein Jahr vergeht, in dem nicht etwa 700 kleine Menschen in Österreich mit Herzfehlbildungen zur Welt kommen. Zwei Drittel der herzkranken Kinder haben ohne die notwendige Operation keine Chance auf eine glückliche Kindheit. Was bleibt, sind viele hilflose, überforderte Eltern, die der Verzweiflung nahe sind und Unterstützung an allen Ecken und Enden und viele helfende Hände brauchen.

Herzkinder Österreich ist eine österreichweite Anlaufstelle für alle nicht-medizinischen Anliegen und Belange für herzkranken Kinder, Jugendliche, EMAH und deren Familien.

Gemeinsam mit einem Team aus 25 Mitarbeitern betreut Herzkinder Österreich derzeit über 4000 betroffene Familien in ganz Österreich und versucht, die Eltern bereits ab Erstellung der Diagnose „Herzkind“ aufzufangen und sie ein Stück des Weges zu begleiten.

Aufgabe und Ziel des Vereins ist unter anderem die Schwangerschaftsbetreuung, Information und Beratung der Angehörigen herzkranker Kinder über

die Erscheinungen, Folgezustände und Behandlungsmöglichkeiten von Herzerkrankungen im Kindesalter, Begleitung durch den Krankenhausaufenthalt des Kindes während der Herzoperation in Form von Stationsbesuchen.

Der Kontakt und Erfahrungsaustausch betroffener Familien untereinander werden gefördert in Form von regelmäßigen Herzkindertreffen in allen Bundesländern. Finanzschwache Erziehungsberechtigte werden bei der Behandlung ihres herzkranken Kindes schnell und unbürokratisch unterstützt.

Nahe den Kinderherzzentren Linz und Wien befindet sich je ein **Teddyhaus** - das sind Häuser mit Wohneinheiten für Herzfamilien mit Geschwisterkindern, die während des Krankenhausaufenthaltes des Herzkindes dort ein „Zuhause auf Zeit“ finden.

Außerdem organisiert der Verein Sommerwochen für Herzfamilien (zur Rehabilitation) bzw. Feriencamps für Herz- und Geschwisterkinder, Benefizveranstaltungen anlässlich des Tag des herzkranken Kindes (5. Mai), Fachvorträge und Informationsabende.



HERZKINDER ÖSTERREICH

Grünauerstraße 10 | A-4020 Linz
www.herzkinder.at
www.herzlauf.at | www.emah.at



[herzkinder.oesterreich](https://www.facebook.com/herzkinder.oesterreich)

[herzkinder_oesterreich](https://www.instagram.com/herzkinder_oesterreich)

HAND AUFS HERZ!

